

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 24.03.2026

Az.: 10 K 20/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.05.2026	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kaltensundheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Kaltensundheim	1, 52	Gebäude- und Freifläche	Lindenplatz 5, 36452 Kaltennordheim OT Kaltensundheim	41	996 BV 4
2	Kaltensundheim	1, 53	Gebäude- und Freifläche	Lindenplatz 5, 36452 Kaltennordheim OT Kaltensundheim	46	996 BV 5
3	Kaltensundheim	1, 187	Gebäude- und Freifläche	Lindenplatz, 36452 Kaltennordheim OT Kaltensundheim	703	996 BV 6

Lfd. Nr. 1 bis 3

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Die Grundstücke Flur 1, Flurstücke 52, 53 und 187 sind als wirtschaftliche Einheit bebaut bebaut mit einem giebelseitig zur Straße aufstehenden Wohnhaus sowie einer rückwärtigen Scheune mit Werkstatt.

Einfamilienhaus:

Baujahr vermutlich Ende des 19. Jh./Anfang des 20. Jh., Aufstockung und Anbau ca. 70er Jahre, Teilsanierung ca. 90 Jahre und ca. 2000/2002, tlw. Bruchstein-/Ziegelmauerwerk, tlw. Fachwerkbauweise, ehemaliger Keller verfüllt, Vorderhaus zweigeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, Anbau zweigeschossig, tlw. eingeschossig (Rohbauzustand).

Werkstatt/Scheune:

Baujahr vermutlich 50er/70er Jahre, überwiegend ohne Sanierung, tlw. erhebliche Sturmschäden, schlechter Gesamtzustand.

Verkehrswert:

Flur 1, Flurstück 52	15.000,00 € (fiktiv)
Flur 1, Flurstück 53	16.000,00 € (fiktiv)
Flur 1, Flurstück 187	11.000,00 € (fiktiv)

Gesamtverkehrswert als wirtschaftliche Einheit: 42.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 03.06.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.